

BERATUNGSSTANDPUNKT

ZUR ANERKENNUNGS- UND FÖRDERUNGSVERORDNUNG (ANFÖVO)

Zusammenfassung

Pflegebedürftige Menschen benötigen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch Unterstützung im Alltag, zum Beispiel die Begleitung beim Einkauf, bei Behörden- und Arztgängen oder bei Haushaltstätigkeiten. Diese Hilfen können die Versorgung durch anerkannte Pflegedienste ergänzen und Angehörige sinnvoll entlasten. Als solche sind sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen – oder kurz die Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) – rechtlich verankert. Anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (45a SGB XI) lassen sich von ausführenden Anbietern über den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) der oder des Pflegebedürftigen abrechnen. Der „Beratungsstandpunkt AnFöVO“ gibt Pflegeberaterinnen und -beratern einen Überblick über die Voraussetzungen und Schritte zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

Inhalt

- » Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?
- » Welche Angebotsformen gibt es?
- » Wer bietet Unterstützung im Alltag an?
 - » Nachbarschaftshilfe
 - » Einzelkräfte in einem Beschäftigungsverhältnis
 - » Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter
- » Gut zu wissen: der Umwidmungsanspruch
- » Nützliches am Ende
- » Beratung und Information
- » Linktipps

Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Angebote zur Unterstützung im Alltag (gemäß § 45a SGB XI) tragen dazu bei, Pflegende zu entlasten und Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad dabei zu unterstützen, möglichst lange selbstständig in der häuslichen Umgebung zu verbleiben. Neben Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden fallen hierunter zum Beispiel auch Hilfen im Alltag. Zur Inanspruchnahme steht der oder dem Pflegebedürftigen von der Pflegekasse ein monatlicher Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 Euro als zweckgebundene Sachleistung zu.



Welche Angebotsformen gibt es?

Erstattungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45a SGB XI) können sowohl im häuslichen Umfeld als auch außerhalb des häuslichen Umfelds stattfinden. Hierrunter fallen:

Betreuungsangebote:

Pflegebedürftige Personen werden entsprechend ihres individuellen Betreuungsbedarfs zu Alltagsbeschäftigungen und Freizeitaktivitäten angeregt und dabei begleitet und unterstützt – entweder in der Gruppe (mindestens drei Pflegebedürftige) oder in Einzelbetreuung (maximal zwei pflegebedürftige Personen).

Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen:

Entlastungsangebote helfen pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen dabei, die Anforderungen des Pflegealltags besser zu bewältigen. Darunter fallen die Beratung, die Mithilfe bei Alltagstätigkeiten sowie die Information etwa über weitere Hilfsangebote, zum Beispiel Angehörigengruppen (u. a. zu Schwerpunktthemen wie Pflegeversicherung, Vorsorgevollmacht).

Angebote zur hauswirtschaftlichen Unterstützung:

Diese Angebote sind darauf ausgerichtet, pflegebedürftige Personen mit erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen des täglichen Lebens zu versorgen. Darüberhinausgehende haushaltsnahe Dienstleistungen ohne konkreten Bezug zur täglichen Versorgung, zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen, zählen nicht zu den Angeboten im Sinne der AnFöVO.

Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen:

Insbesondere die Wahrnehmung sozialer Kontakte, von Freizeitaktivitäten, Behördenangelegenheiten und die Organisation individuell benötigter Hilfen sollen pflegebedürftige Personen dazu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern.

Wer bietet Unterstützung im Alltag an?

Sämtliche Angebote werden durch **unterschiedliche Anbieter** mit jeweils spezifischen Voraussetzungen erbracht:

- » Nachbarschaftshilfe
- » Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis
- » Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter



Nachbarschaftshilfe

Was ist das?

Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld einer oder eines Pflegebedürftigen können ihre freiwillige, nicht erwerbsmäßig und nicht im eigenen Haushalt durchgeführte Unterstützung anbieten, etwa bei der Strukturierung, Aktivierung, Versorgung und Begleitung im Alltag. Grundpflegerische Tätigkeiten sind ausgenommen. Die „sittliche Pflicht“ der ausführenden Person steht dabei im Vordergrund, es handelt sich also primär um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- » Die Betreuung muss grundsätzlich ehrenamtlich sein.
- » Eine pauschal bemessene Aufwandsentschädigung kann über den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) durch die oder den Pflegebedürftigen abgerechnet werden.
- » Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen.
- » Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben. Auch darf sie nicht die eingetragene Pflegeperson sein.

Wie funktioniert das?

Die zuständige Pflegekasse des Pflegebedürftigen überprüft eigenständig im Rahmen der Abrechnung bzw. Kostenrückerstattung, ob die Voraussetzungen für eine Nachbarschaftshilfe erfüllt sind. Hierfür erteilt die ausführende Person eine Einwilligung zum Datenabgleich.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe müssen zwar in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, sie werden aber im Regelfall nicht versteuert. Ehrenamtliche, die mehr als eine Person betreuen oder noch weitere ehrenamtliche Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung ausüben, sollten das zuständige Finanzamt über ihre Aktivitäten informieren, um die Vermutung einer Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.

Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis

Was ist das?

Personen können einer oder einem Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Alltag (§ 45a SGB XI) über ihr freiwilliges bürgerschaftliches Engagement hinaus anbieten. Dies kann im Rahmen einer unmittelbaren geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder in einem unmittelbaren regulären Beschäftigungsverhältnis mit der pflegebedürftigen Person erfolgen.



Welche Voraussetzungen gibt es?

Zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) muss die Einzelkraft bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß AnFöVO anerkannt zu sein:

- » Nachweis eines Informationsgesprächs (Beratungsschein) bei einer vom Land NRW geförderten **Servicestelle** (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW).
- » Meldung bei der Minijobzentrale (als geringfügig beschäftigt) oder der Sozialversicherung (als regulär beschäftigt).
- » Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen.
- » Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben.

Wie funktioniert das?

Die Einzelkraft erbringt gegenüber der zuständigen Pflegekasse der anspruchsberechtigten Person im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens (§ 45b Abs. 2 SGB XI) den Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß AnFöVO erfüllt sind. Zur Überprüfung der Angaben erteilt die Einzelkraft der Pflegekasse der oder des Anspruchsberechtigten eine Einwilligung zum Datenabgleich.

Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter

Was ist das?

Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI) können auch zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI), gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI) und gemeinnützige Organisationen, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen, leisten.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit Pflegeeinrichtungen mit und ohne Versorgungsvertrag sowie gemeinnützige Organisationen gleichsam Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen können, müssen sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen. Diese sind spezifischer als für die Anbieter im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und für die Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis. Beratung und Informationen hierzu werden durch die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW erbracht.



Gut zu wissen

DER UMWIDMUNGSANSPRUCH

Bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 kann eine pflegebedürftige Person neben dem Entlastungsbetrag bis zu 40 Prozent der bewilligten und ungenutzten Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag gebrauchen. Die Höhe des umgewidmeten Pflegesachleistungsbudgets hängt von dem bewilligten Pflegegrad ab.

Dieses **Gesamtbudget** aus Entlastungsbetrag und umgewidmeten Pflegesachleistungen, kann die anspruchsberechtigte Person für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 72 SGB XI), gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen erbracht werden, einsetzen.

Aufwendungen, die im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** entstehen, dürfen im Kostenerstattungsverfahren den Umfang des Entlastungsbetrags nicht übersteigen. Dies gilt auch für die **Einzelkräfte** in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis.

Zu dem gesamten Verfahren beraten die Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW.



Nützliches am Ende

ANGEBOTSFINDER FÜR NUTZERINNEN UND NUTZER

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können alle Angebote zur Unterstützung im Alltag von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, gewerblichen Anbietern ohne Versorgungsvertrag und gemeinnützigen Organisationen online im Angebotsfinder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW recherchieren: www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder. (Die Angebote von Nachbarschaftshelferinnen und -helfern sowie von Einzelkräften sind dort nicht aufgeführt.)

PREISE FÜR ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

Angebote von gewerblichen und gemeinnützigen Anbietern dürfen einen Stundensatz von maximal 32,50 Euro nicht überschreiten. Die Kosten, die durch Angebote von Einzelkräften in einem Beschäftigungsverhältnis erbracht werden, sind in der Regel niedriger – ebenso wie die Angebote im



Rahmen der Nachbarschaftshilfe. Hier handelt es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten, weswegen lediglich ein Aufwendungsersatz erstattet wird.

QUALIFIKATIONSNACHWEISE

Sämtliche Qualifikationen, die im Rahmen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von den jeweiligen Anbietern zu erbringen sind, müssen bis drei Monate nach Tätigkeitsaufnahme abgeschlossen sein. Die verbindlichen Anmeldungen für die jeweiligen Qualifizierungsformate müssen bereits bei Tätigkeitsbeginn vorliegen, andernfalls ist keine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrags möglich.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen sich selbstständig um einen ausreichenden Versicherungsschutz für Schäden, die im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten verursacht werden könnten, informieren und kümmern.

BERATUNG UND INFORMATION

DIE REGIONALBÜROS ALTER, PFLEGE UND DEMENZ NRW

Zur Information und Beratung zu anerkannten Angeboten sowie zur fachlichen Begleitung hat das Land NRW (gemäß § 20 AnFöVO) Servicestellen – die 12 Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW – ernannt. Sie entwickeln als landesweites Regionalnetzwerk Informations- und Qualifizierungsangebote sowie Angebote zur kleinräumigen Strukturentwicklung und Netzwerkarbeit für haupt- und ehrenamtliche Akteure vor Ort sowie für ganz NRW.

Als Servicestellen beraten sie zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag, leisten die fachliche Begleitung für gewerbliche und gemeinnützige Anbieter mit Kooperationsvereinbarung und führen Informationsgespräche mit den Einzelkräften durch.

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Linktipps:

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW www.mags.nrw/unterstuetzung-im-alltag

Angebotsfinder www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder

Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17611&menu=1&sg=0&keyword=anf%F6vo

Impressum:

Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW –
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der
Träger der Pflegeversicherung NRW

Gürzenichstr. 25
50667 Köln

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

 **PKV**
Verband der Privaten
Krankenversicherung